



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/335/2023

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Innere Verwaltung/Bildung und Soziales

Datum: 04.09.23

Beratungsgegenstand:

Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters für die Kommunalwahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung	05.10.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beruft für die Kommunalwahlperiode 2024 – 2029 für das Wahlgebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse Herrn Jürgen Gottschalk zum Wahlleiter und Frau Svea Oberschal zur Stellvertreterin.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Sachverhalt, Begründung:

Der Minister des Innern hat mit der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2024 (Kommunale Wahltagverordnung 2024 – KWahltagV 2024) vom 17. August 2023 bestimmt, dass die nächsten allgemeinen Wahlen zu den Gemeindevertretungen der kreisangehörigen Gemeinden am **Sonntag, den 9. Juni 2024** in der Zeit von 8 bis 18 Uhr stattfinden. Gleichzeitig finden die unmittelbaren Wahlen der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher statt. Etwa notwendig werdende Stichwahlen von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern finden am Sonntag, den 30. Juni 2024 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

Die Gemeindevertretung beruft binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages, jedoch spätestens fünf Monate vor dem Tage der allgemeinen Kommunalwahlen für das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlleiter und einen Stellvertreter. Die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters gilt für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden. Mit der Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters endet die Amtszeit des bisherigen Wahlleiters und Stellvertreters.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung weist den Wahlleiter und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

Finanzielle Auswirkungen:

planmäßig

Anlagen:

keine